

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Änderung des ersten und zweiten Satzes der Nr. 7 der Präambel 25.1 EBM

7. Die Gebührenordnungspositionen 25340 bis 25342, **25345** sowie die Gebührenordnungspositionen 34360 und 34460 können grundsätzlich je Zielvolumen und je Bestrahlungsserie berechnet werden. Für dasselbe Zielvolumen ist nur eine der Gebührenordnungspositionen 25340 bis 25342 **oder 25345** sowie nur eine der Gebührenordnungspositionen 34360 oder 34460 nebeneinander einmal berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25310 im Abschnitt 25.3.1 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 25341 und 25342 sind zum Zweck einer Weichstrahl- oder Orthovolttherapie gemäß der Gebührenordnungsposition 25310 nicht berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25316 im Abschnitt 25.3.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 25316 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

4. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25321 im Abschnitt 25.3.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 25321 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

5. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25325 im Abschnitt 25.3.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

Die Gebührenordnungsposition 25325 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 6. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25326 im Abschnitt 25.3.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

Die Gebührenordnungsposition 25326 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 7. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25327 im Abschnitt 25.3.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

Die Gebührenordnungsposition 25327 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 8. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25328 im Abschnitt 25.3.2 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 25328 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 9. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25329 im Abschnitt 25.3.2 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 25329 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 10. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25341 im Abschnitt 25.3.4 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

Die Gebührenordnungsposition 25341 ist zum Zweck einer Weichstrahl- oder Orthovolttherapie gemäß der Gebührenordnungsposition 25310 nicht berechnungsfähig.

- 11. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25342 im Abschnitt 25.3.4 EBM. Die bisherige Anmerkung 2 wird Anmerkung 3.**

Die Gebührenordnungsposition 25342 ist zum Zweck einer Weichstrahl- oder Orthovolttherapie gemäß der Gebührenordnungsposition 25310 nicht berechnungsfähig.

12. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 25345 im Abschnitt 25.3.4 EBM

25345 Rechnerunterstützte Bestrahlungsplanung für die perkutane Bestrahlung mit individueller Dosisplanung bei Weichstrahl- oder Orthovolttherapie

1054Punkte

Die Gebührenordnungsposition 25345 ist im 117,25 € Behandlungsfall für dasselbe Zielvolumen nicht neben der Gebührenordnungsposition 25340 berechnungsfähig.

13. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 25 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.09.2021 in Punkten	Bewertung ab 01.10.2021 in Punkten
25310	92	115 12,79 €
25316	405	385 42,83 €
25317	230	177 19,69 €
25318	316	190 21,14 €
25321	811	771 85,77 €
25324	287	212 23,58 €
25325	278	220 24,47 €
25326	524	255 28,37 €
25327	746	420 46,72 €
25328	577	430 47,83 €
25340	238	200 22,25 €
25341	3463	3078 342,41 €
25342	4744	4200 467,22 €
25343	7649	5101 567,45 €

14. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulations- zeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
25316*	Bestrahlung mit Linearbeschleuniger bei gutartiger Erkrankung	1 KA	0	Tages- und Quartalsprofil
25317*	Zuschlag bei mehr als einem Zielvolumen bei gutartiger Erkrankung	0 KA	0	Tages- und Quartalsprofil
25318*	Zuschlag IGRT bei gutartiger Erkrankung	4 KA	3 2	Tages- und Quartalsprofil
25321*	Bestrahlung mit Linearbeschleuniger bei bösartiger Erkrankung	1 KA	1	Tages- und Quartalsprofil
25324*	Zuschlag bei mehr als einem Zielvolumen bei bösartiger Erkrankung	0 KA	0	Tages- und Quartalsprofil
25325*	Zuschlag Hochpräzisionstechnik bei bösartiger Erkrankung	3 KA	2	Tages- und Quartalsprofil
25326*	Zuschlag IGRT bei bösartiger Erkrankung	7 KA	6 4	Tages- und Quartalsprofil
25327*	Zuschlag Hochpräzisionstechnik in Kombination mit IGRT bei bösartiger Erkrankung	10 KA	8 6	Tages- und Quartalsprofil
25328*	Zuschlag bei Überschreitung der Einzeldosis $\geq 2,5$ Gy bei bösartiger Erkrankung	7 KA	6 3	Tages- und Quartalsprofil
25329*	Zuschlag bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bei bösartiger Erkrankung	3 KA	2	Tages- und Quartalsprofil
25340*	Bestrahlungsplanung I	2 KA	2	Tages- und Quartalsprofil
25341*	Bestrahlungsplanung II	44 KA	35 23	Tages- und Quartalsprofil
25342*	Bestrahlungsplanung III	68 KA	54 39	Tages- und Quartalsprofil
25343*	Zuschlag Hochpräzisionsbestrahlungsplanung	120 KA	96 24	Tages- und Quartalsprofil
25345*	Bestrahlungsplanung II Weichstrahl- oder Orthovolttherapie	KA	16	Tages- und Quartalsprofil

15. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

Protokollnotiz:

Bei den durch diesen Beschluss vorgenommenen Bewertungsanpassungen handelt es sich um Bewertungsanpassungen, die auf Grundlage vorläufiger Abrechnungsdaten des 1. Quartals 2021 getroffen wurden. Aufgrund dieser Datenbasis sind die getroffenen Bewertungsanpassungen mit derzeit nicht prognostizierbaren Unsicherheiten behaftet.

Im Rahmen der erneuten Überprüfung der strahlentherapeutischen Leistung zum 30. Juni 2022 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 werden weitere Bewertungsanpassungen sowie strukturelle Änderungen an den Gebührenordnungspositionen und der zugrunde liegenden Kalkulation geprüft und ggf. mit Wirkung zum 1. Juli 2022 beschlossen, um das zwischen den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses vereinbarte Ziel der Punktsummenneutralität gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, Teil E, Nr. 2, zu erreichen. Im Rahmen der oben genannten Prüfung wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.